

Einschreiben

Adressaten gemäss Abschnitt IV Ziffer 14

Altdorf, 16. Juni 2023 loj-urw/AfU661

**Wasserentnahme KW Meiental, Gemeinde Wassen
Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung
VERFÜGUNG (vollständiger Entwurf als Stellungnahme zu Händen der zuständigen Be-
hörde)****I. Ausgangslage**

Das Amt für Energie als Leitbehörde ersuchte das Amt für Umwelt (AfU) am 5. Juni 2019 im Rahmen des Konzessionsverfahrens um die Bewilligungen zur Wasserentnahme an der Meienreuss. Gesuchstellerin ist die KW Meiental AG, vertreten durch die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW). Mit Schreiben vom 27. September 2019 hat das AfU im Rahmen des Einspracheverfahrens eine Beurteilung des Berichts zur Auflagenerfüllung vorgenommen (mit Ergänzungsanträgen des AfU und des BAFU) sowie einen Entwurf der Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtlichen Bewilligung als Stellungnahme zuhanden der zuständigen Behörde und zum rechtlichen Gehör vorgelegt. Insbesondere die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die aquatischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie deren rechtliche Sicherung lagen dazumal aber noch nicht in genügender Form vor.

Die vorliegende Verfügung stützt sich auf folgende Grundlagen ab:

- Stellungnahmen des AfU zur Wasserkraftnutzung KW Meiental, Beurteilung UVB Voruntersuchung und Pflichtenheft für 1. Stufe Hauptuntersuchung, vom 29. Oktober 2008 sowie Vorstudie Umweltbericht und Abschätzung Restwasser inklusive SNP, vom 1. Dezember 2016;
- Das überarbeitete Konzessionsgesuch Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW), Ordner vom 9. Februar 2018;
- Kraftwerk Meiental, Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe mit Restwasserbericht und SNP, B+S AG (im Auftrag der CKW), vom 19. Januar 2018;

- Stellungnahme des AfU zur Wasserkraftnutzung Meiental, überarbeitetes Konzessionsgesuch/ Beurteilung UVB: Hauptuntersuchung 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe, vom 28. August 2018 (Stellungnahme AfU vom 28. August 2018);
- Kraftwerk Meiental, Erfüllung der Auflagen aus dem UVB 1. Stufe, B+S AG (im Auftrag der CKW) vom 24. September 2018 (Bericht zur Auflagenerfüllung);
- Stellungnahme AfU, Beurteilung Bericht zur Erfüllung der Auflagen aus dem UVB 1. Stufe, vom 27. September 2019;
- Meienreuss-Konzession zur Konzessionserteilung an den Landrat vom 6. September 2023 (Stand für RRA vom 27. Juni 2023)
- Einsprache der Umweltorganisationen gegen die Nutzung der Wasserkraft an der Meienreuss, vom 12. November 2018;
- Vernehmlassung CKW vom 3. April 2019;
- Replik der Umweltorganisationen vom 10. Januar 2020 mit vorsorglicher und vorläufiger Stellungnahme zum Verfügungsentwurf vom 27. September 2019 der vorliegenden Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtlichen Bewilligung;
- Duplik der CKW vom 20. März 2020 mit Stellungnahme zum Verfügungsentwurf vom 27. September 2019 der vorliegenden Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtlichen Bewilligung;
- unaufgeforderte Stellungnahme der Umweltorganisationen vom 24. April 2020;
- Bericht zu den aquatischen Ersatzmassnahmen, Version 1-04, B+S AG (im Auftrag der CKW) vom 9. September 2021;
- Einspracheentscheid des Regierungsrats vom 5. Juli 2022.

Die in Zusammenhang mit der Einsprache der Umweltorganisationen eingebrachten Unterlagen (Einsprache Umweltorganisationen, Vernehmlassung CKW, Replik, Duplik, unaufgeforderte Stellungnahme) wurden im Rahmen des Einspracheentscheids des Regierungsrats abschliessend beurteilt. Neben der Behandlung der Einspracheanträge liegen damit die abschliessenden Grundlagen, insbesondere auch die Beurteilungen und Interessenabwägungen zum Restwasser sowie die Festlegung der aquatischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vor.

Die Wasserentnahme an der Meienreuss beinhaltet gemäss dem Konzessionsgesuch und dem UVB folgende Anlagen:

- Fassung Stockmatten (Meienreuss, 1'317 m ü. M. mit einer Ausbauwassermenge von 5.6 m³/s)
- Druckleitung zwischen Fassung und Zentrale (zirka 3'260 m)
- Zentrale Fedenbrügg (Wasserrückgabe in Meienreuss, 1'100 m ü. M.)

Bei der Meienreuss und seinen Seitengewässern handelt es sich um ein kantonales Naturobjekt mit hoher landschaftlicher Relevanz in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Als kantonale Fachstelle richten wir uns nach dem geltenden kantonalen Schutzstatus der Landschaft des Meientals und des Naturobjekts der Meienreuss. Die Meienreuss ist ein Fischgewässer. Nach der Fassung fliesst die Meienreuss durch eine natürliche Schluchtstrecke, an deren Ende der Kartigelbach zufliesst. Nach dem Zufluss des Kartigelbachs wird eine landschaftlich gut einsehbare Aue von lokaler Bedeutung

durchflossen. Im untersten Teil der Restwasserstrecke nimmt das Gefälle der Meienreuss bis zur bestehenden Fassung Fedenbrügg des Kraftwerks Wassen kontinuierlich ab.

II. Erwägungen

1. Rechtsgrundlage

Die Wasserentnahme bedarf gemäss Artikel 19 und 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) einer Gewässerschutzbewilligung. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) ist für Eingriffe in den Wasserhaushalt eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde notwendig, soweit diese die Interessen der Fischerei berühren können. Eine Bewilligung brauchen insbesondere auch die Nutzung der Wasserkräfte und Wasserentnahmen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist nach Artikel 9 Absatz 4 des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe r der Kantonalen Verordnung über die Fischerei (FV; RB 40.3211) das Amt für Umwelt.

Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 31 bis 35 GSchG erfüllt sind. Gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 GSchG hat die Gesuchstellerin der Behörde einen sogenannten Restwasserbericht zu unterbreiten. Gestützt auf den Restwasserbericht, in Absprache mit den betroffenen Fachstellen und nach Anhörung des Bunds, wird das AfU die Restwassermenge und allenfalls andere Massnahmen, die zum Schutz des Gewässers notwendig sind, festlegen.

Nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG können die Kantone im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) die Mindestrestwassermengen für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet tiefer ansetzen, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet. Die SNP bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Das AfU hat im Rahmen des Konzessionsverfahrens eine Stellungnahme zum Restwasserbericht erstellt (vgl. Schreiben vom 28. August 2018), die die Grundlage für den Prüfbericht zur UVB Hauptuntersuchung 1. Stufe und Pflichtenheft für die 2. Stufe bildet. Mit Beurteilung des Berichts zur Auflagenenerfüllung, dem Entwurf der Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtlichen Bewilligung als Stellungnahme zuhanden der zuständigen Behörde zum Einspracheentscheid (vgl. Schreiben vom 27. September 2019) sowie dem Einspracheentscheid des Regierungsrats (vgl. Schreiben vom 5. Juli 2022) liegen die abschliessenden Grundlagen für den vorliegenden vollständigen Entwurf der Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtlichen Bewilligung als Stellungnahme zuhanden der zuständigen Behörde zum Konzessions- und Prüfentscheid vor.

Nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) wird die Bewilligung durch das AfU als Bewilligungsbehörde erst nach Abschluss der Prüfung erteilt. Das AfU ist bei der von ihr zu erteilenden Bewilligung an den Entwurf der vorliegenden Verfügung als

Stellungnahme zu Handen der zuständigen Behörde gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben (Art. 21 Abs. 3 UVPV).

2. Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien des Kantons Uri (SNEE)

Der Kanton Uri hat am 13. März 2013 das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) verabschiedet. In diesem Konzept wird unter anderem im Bereich der Wasserkraftnutzung festgelegt, welche Fließgewässer, die heute noch nicht genutzt sind, auch zukünftig in ihrem natürlichen Zustand belassen bleiben sollen (Nutzungsverzicht). Das SNEE dient dazu, ausgewogene Lösungen zwischen den sich teilweise konkurrenzierenden öffentlichen Interessen der Förderung von erneuerbaren Energien, des Schutzes unberührter Gewässer, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Grund- und Trinkwasserschutzes zu finden. Der jeweilige Schutz von Gewässern beziehungsweise Gewässerabschnitten wird gestützt auf das SNEE in einem separaten Schutzreglement festgelegt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen (RB 10.5118 vom 1. Dezember 2015).

Aufgrund des energiewirtschaftlichen Potentials der Meienreuss soll die Wasserkraftnutzung im Meiental gemäss SNEE grundsätzlich ermöglicht werden. An die Nutzung der Meienreuss und seiner Seitengewässer werden jedoch im SNEE erhöhte Anforderungen gestellt. Zudem wird im SNEE die Meienreuss zwischen Hinterfeld bis Feden als kritisch bezüglich des Gewässerschutzes eingestuft. Im Rahmen des SNEE ist die Nutzung des Hauptgewässers oder der Nebengewässer oder eine kombinierte Nutzung mit Teilen des Hauptgewässers und der Nebengewässer möglich. Im Gegenzug werden gemäss Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen die entsprechenden Schutzgewässer der Nutzung entzogen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Oberläufe der Meienreuss und des Gorezmettlenbachs sowie die nicht genutzten Abschnitte der Meienreuss und ihrer Seitengewässer.

Die nachfolgende Interessenabwägung bei der Restwasserfestlegung basiert auf der Voraussetzung, dass das SNEE umgesetzt wird und das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen in Kraft bleibt. Für den Schutz der Gewässer im SNEE ist eine Mindestdauer von 40 Jahren festgelegt. Beim SNEE handelt es sich nicht um eine SNP nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG.

3. Restwasser

Der Restwasserbericht als Bestandteil des Umweltverträglichkeitsberichts 1. Stufe wurde aufgrund der Stellungnahme des AfU vom 28. August 2018 im Bericht zur Auflagenerfüllung angepasst und ergänzt. Damit konnte die Nachvollziehbarkeit bei der Herleitung der Restwassermengen im Allgemeinen verbessert werden.

Die Erfüllung der restwasserrelevanten Anträge 3 bis 9 der Stellungnahme des AfU vom 28. August 2018 wurden im Einspracheentscheid des Regierungsrats abschliessend beurteilt. Insbesondere wurde im Bericht zur Auflagenerfüllung im Rahmen der SNP das zusätzliche Restwasserszenario «SNP

erhöht» aufgenommen (Erfüllung Antrag 3 der Stellungnahme des AfU vom 28. August 2018). Die Berechnungen der dotierwasserbedingten Produktionsminderung für die unterschiedlichen Dotierszenarien wurde unter Berücksichtigung des Wasserüberfalls an der Fassung nachvollziehbar aufgezeigt (Erfüllung Antrag 4 der Stellungnahme des AfU vom 28. August 2018). Die Erfüllung der Anträge 5, 6, 7 und 8 sowie der Ergänzungsantrag II des BAFU werden im Rahmen der nachfolgenden Beurteilung zur Nachvollziehbarkeit bei der Herleitung der Restwassermenge abgehandelt.

Mindestrestwassermenge mit saisonaler Ausbildung

Die hydrologischen Grundlagen der Messstation Husen (1931 - 1944) und der Abflussmessungen im Entsander der Fassung Fedenbrügg (1998 - 2007) wurden für den Restwasserbericht ausgewertet und mittels Einzelmessungen ergänzt. Die Abflussdaten werden mittels flächenspezifischer Faktoren auf den Fassungsstandort Stockmatten beziehungsweise die Beurteilungspunkte übertragen. Das verwendete Q347 am Fassungsstandort Stockmatten wird mit 323 L/s ausgewiesen, dabei wird von den hydrologischen Grundlagen der höchste Mittelwert eingesetzt. Die rein rechnerische Mindestdotierwassermenge beträgt 202 L/s (Art. 31 Abs. 1 GSchG). Seitens CKW wird für diese Variante «GSchG 31.1.» eine Energieproduktion von ca. 32.0 GWh/a ausgewiesen.

Zur Sicherstellung der gewässerökologischen Anforderungen (Art. 31 Abs. 2 Bst. a, b, c und d GSchG) wurden die Mindestdotierwassermengen auf 220 L/s erhöht. Damit werden auch die statistischen Unsicherheiten bei den flächenspezifischen Faktoren ausgeglichen. Es wird ein leicht saisonal ausgebildetes Restwasserregime als Variante «UVB» vorgeschlagen. Im Restwasserbericht sind dafür folgende minimalen Dotierwassermengen für die Restwasserstrecke ausgewiesen (siehe folgende Tabelle):

KW Meiental	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Meienreuss, Stockmatten Variante «UVB»	220	220	220	220	500	800	800	800	500	220	220	220

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Mindestdotierwassermenge auf 220 L/s in den Wintermonaten (November bis April) wurde die Einhaltung der gewässerökologischen Anforderungen (Wasserqualität trotz bestehender Abwassereinleitungen, Speisung Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung, seltene Lebensraum - und Lebensgemeinschaften [wie Makrozoobenthos, Bachforelle, Aue, Moose], Fischwandertiefe) soweit aufgezeigt (Erfüllung der Anträge 5 und 6 aus der Stellungnahme des AfU vom 28. August 2018). Andernfalls und wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, sind diese Lebensräume und -gemeinschaften nach Möglichkeit durch gleichwertige zu ersetzen. Diese Punkte sind im Einspracheentscheid des Regierungsrats detailliert abgehandelt und werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Die grundsätzliche Erhaltung der seltenen Lebensräume und -gemeinschaften des Makrozoobenthos unter diesen Restwasserbestimmungen konnte mit den Ergebnissen aus der kantonalen Gewässerüberwachung DÜFUR (Dauerüberwachung der Fließgewässer in den Urkantonen) soweit

aufgezeigt werden. Selbst eine Ausbreitung der weiteren besonders wertvollen Eintages- und Köcherfliegenarten aus dem oberen Talbereich in die zukünftige Restwasserstrecke sollte aufgrund deren bekannten und benötigten Anforderungen an die Strömungseigenschaften möglich sein (Erfüllung Ergänzungsantrag II des BAFU in der Stellungnahme des AfU vom 27. September 2019).

Die Meienreuss ist ein Fischgewässer und beherbergt die Bachforelle. Aufgrund des natürlichen und gut strukturierten Gewässerlaufs sind bei unterschiedlichen Wasserführungen geeignete Lebensräume für die unterschiedlichen Altersstadien vorhanden. Die Laichplätze befinden sich in der Regel im Auslauf der Kolke, die für Niedrigwasserbedingungen generell wenig anfällig sind. Die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe wird in der zukünftigen Restwasserstrecke voraussichtlich eingehalten und deckt sich mit den Anforderungen an die Restwasserbestimmungen und die Mindestwassertiefen für Bachforellen. Dies auch deshalb, weil die Meienreuss aufgrund von natürlichen Abstürzen schon natürlicherweise nicht frei durchwanderbar und in der vorgesehenen Restwasserstrecke unterhalb der Wasserfassung Stockmatten der Kartigelbach nach einer fischereilich wenig relevanten Schluchtstrecke zufließt.

Die vorgeschriebene Wasserqualität kann trotz der Wasserentnahme und bestehenden Abwassereinleitungen mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Dotierwassermenge voraussichtlich eingehalten werden. Zur weiteren Verbesserung sind auch zusätzliche Massnahmen in der Abwasserbehandlung aus der Siedlungsentwässerung vorgesehen (siehe Abschnitt Erhöhung Mindestrestwassermenge).

Im möglichen Grundwasservorkommen in der Ebene Feld besteht keine Trinkwassergewinnung und am unteren Ende ist zudem eine Exfiltration des Grundwassers zu erwarten, so dass die Speisung der Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung nicht restwasserrelevant ist.

Die Erhaltung der Aue von lokaler Bedeutung sowie der gefährdeten Moose wird massgebend durch die Abflüsse in den Sommermonaten (Mai bis Oktober) bestimmt. Unter Berücksichtigung der Wasserüberfälle bei der Fassung sowie der Abflusssdynamik bei Schneeschmelze und Hochwassern kann die vorgeschlagene leichte Erhöhung auf 500 L/s (Mai und September) und auf 800 L/s (Juni, Juli, August) diese Lebensräume und -gemeinschaften gemäss Bericht zur Auflagenerfüllung grundsätzlich erhalten. Innerhalb der zukünftigen Restwasserstrecke befinden sich kleinflächige Auenlebensräume von höchstens lokaler Bedeutung, die lediglich im Randbereich durch die geringere Wasserführung der Meienreuss kleinflächig beeinträchtigt werden. Die periodischen Hochwasser, die für die Auendynamik mit den Überflutungen und den Erosions- und Ablagerungsprozessen verantwortlich zeichnen, bleiben unverändert erhalten, wodurch die wichtigen auentypischen Lebensräume wie Kiesbänke oder kleine Tümpelbiotope auch nach Realisierung des Wasserkraftwerks in der lokalen Aue weiterhin vorhanden sein werden. Insgesamt erfahren die vorhandenen Auenlebensräume im Meiental durch das geplante Wasserkraftprojekt nur eine geringfügige zusätzliche Beeinträchtigung. Bei den vorgeschlagenen Gewässeraufwertungen (siehe Abschnitt 4 Aquatische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen) sind auch neue Auenlebensräume vorgesehen, womit der Verlust an Auenlebensraum kompensiert wird. Im Rahmen des Bauprojekts ist zu prüfen, ob die gefährdeten Moosarten auch an anderen Standorten vorkommen oder ob die besiedelten Steinblöcke nicht an andere Standorte in Gewässernähe verschoben werden können. Andernfalls und wenn nicht zwingende Gründe

entgegenstehen, sind auch diese Lebensräume- und Gemeinschaften nach Möglichkeit durch gleichwertige zu ersetzen.

Im Rahmen der Interessenabwägung bei der Restwasserfestlegung nach Artikel 33 GSchG ist aber insbesondere in Zusammenhang mit der Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement für die Sommermonate jedenfalls noch eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge zu prüfen (siehe Abschnitt «Erhöhung Mindestrestwassermenge»).

Unter Berücksichtigung des Wasserüberfalls an der Fassung wird seitens CKW für die Variante «UVB» eine Produktion von ca. 30.6 GWh/a ausgewiesen, was gegenüber Variante «GSchG 31.1» eine Minderproduktion von ca. 1.4 GWh/a (4,4 Prozent) zur Folge hat.

Erhöhung Mindestrestwassermenge

Im Rahmen der Interessenabwägung bei der Restwasserbestimmung (Artikel 33 GSchG) werden die Wassermengen in den Sommermonaten erhöht. Es wird ein saisonal ausgebildetes Restwasseregime als Variante «UVB erhöht» vorgeschlagen. Im Restwasserbericht sind dafür folgende Dotierwassermengen für die Restwasserstrecke ausgewiesen (siehe folgende Tabelle):

KW Meiental	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Meienreuss, Stockmatten Variante «UVB erhöht»	220	220	220	500	1'200	1'200	1'400	1'200	1'200	500	220	220

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Dotierwassermengen in den Sommermonaten (April bis Oktober) wird im Restwasserbericht die Verbesserung des Gewässers als Landschaftselement aufgezeigt. Mit den vorgeschlagenen Dotierwassermengen wird gemäss Restwasserbericht ausser für den Monat Oktober eine gute Klassierung mit einer mässigen Verschlechterung der Landschaftsqualität in der Restwasserstrecke erreicht. Damit können die Anforderungen an das kantonale Landschaftsschutzgebiet erreicht werden. Zusätzlich werden die Anforderungen an die zukünftige Wasserqualität sowie an den natürlichen Lebensraum Gewässer, insbesondere auch für die Auenflächen und Moose, verbessert. Um die Anforderung an die Wasserqualität im Gewässer langfristig zu erfüllen bzw. zu verbessern, sind im Meiental der Vollzug der extensiven Nutzung der Gewässerräume und die Verbesserung der Abwasserbehandlung durch zusätzliche Massnahmen in der Siedlungsentwässerung sicherzustellen (siehe Abschnitt 4 Aquatische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen).

Das geplante Wasserkraftwerk führt zu einer zusätzlichen landschaftlichen Beeinträchtigung, das Landschaftsschutzgebiet wird aber nicht schwerwiegend beeinträchtigt. Für die zusätzlichen landschaftlichen Beeinträchtigungen der Meienreuss sind die entsprechenden gleichwertigen Ersatzmassnahmen beizubringen (siehe untenstehender Abschnitt Minimale Restwasserbestimmungen Schutz- und Nutzungsplanung).

Unter Berücksichtigung des Wasserüberfalls an der Fassung wird seitens CKW für die Variante «UVB erhöht» eine Produktion von zirka 28.0 GWh/a ausgewiesen, was gegenüber der Variante «GSchG 31.1» eine Minderproduktion von zirka 4.1 GWh/a (12,7 Prozent) zur Folge hat. Gegenüber der Variante «UVB» hat die Variante «UVB erhöht» eine Minderproduktion von zirka 2.7 GWh/a (8,7 Prozent) zur Folge. Dieser Unterschied in der Minderproduktion hat keinen massgebenden Einfluss auf die Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG. Aufgrund der erhöhten Anforderungen gemäss SNEE ist diese Variante «UVB erhöht» als Referenzvariante für die SNP zu verwenden. Da es sich bei der geplanten Energienutzung (Jahresproduktion > 20 GWh/a) an der Meienreuss gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) - gegenüber dem regionalen Schutzstatus des Meientals und der Meienreuss - um ein nationales Interesse handelt, sind eine ungeschmälerter Erhaltung des Naturobjekts und eine uneingeschränkte Gewährleistung des Landschaftsschutzes nicht mehr gegeben, so dass auf weitere begründbare Erhöhungen verzichtet werden kann.

Minimale Restwasserbestimmungen Schutz- und Nutzungsplanung

Zur Minimierung der wirtschaftlichen Risiken und zur Produktionssteigerung soll an der Meienreuss eine SNP nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG angewendet werden. Diese sieht eine Mehrnutzung der Meienreuss auf der Stufe Stockmatte und einen Nutzungsverzicht der oberen Stufe Gorezmattlen vor (Meienreuss und Gorezmattlenbach). Diese Nutzungsverzichte als Mehrschutzmassnahmen gelten über die gesamte Konzessionsdauer (80 Jahre). Im Gegenzug kann die Mindestrestwassermenge tiefer angesetzt werden (Art. 32 GSchG). Im Rahmen des Konzessionsgesuchs hat die CKW eine Variante «SNP» vorgeschlagen (siehe folgende Tabelle):

KW Meiental	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Meienreuss, Stockmatten Variante «SNP»	202	202	202	202	202	450	450	450	202	202	202	202

Unter Berücksichtigung des Wasserüberfalls an der Fassung wird seitens CKW für die Variante «SNP» eine Produktion von zirka 31.8 GWh/a ausgewiesen, was gegenüber der Variante «UVB erhöht» eine Mehrproduktion von zirka 3.8 GWh/a (13,7 Prozent) zur Folge hat.

Während die Ausnahmebestimmungen nach Artikel 32 Buchstabe a, b und b^{bis} ökologisch weniger wertvolle Gewässer betreffen, muss bei der Schutz- und Nutzungsplanung (Bst. c) die Mehrnutzung durch einen Mehrschutz kompensiert werden (HUBER-WÄLCHLI [Fn. 21], Art. 32 N 12). Generell sollen in erster Linie ökologisch wenig wertvolle Gewässer zusätzlich genutzt werden und es bestehen Grenzen der zusätzlichen Nutzung bzw. der Festlegung tieferer Mindestrestwassermengen (HUBER-WÄLCHLI [Fn. 21], Art. 32 N 56), wobei u.a. besonders geschützte Lebensräume sowie gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden dürfen (HUBER-WÄLCHLI [Fn. 21], Art. 32 N 58).

1. Bei der Meienreuss handelt es sich um ein ökologisch wertvolles Gewässer. Aufgrund der erhöhten Anforderungen aus dem SNEE (übergeordnete Interessenabwägung) und unter

Berücksichtigung der Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG wurden für die SNP an der Meienreuss folgende Grundvoraussetzungen festgelegt: Die Restwasservariante «UVB erhöht» hat den erhöhten Anforderungen gemäss SNEE zu entsprechen.

2. Das Dotier- und Restwasser haben auch im Rahmen der SNP die Anforderungen nach Artikel 31 Absatz 2 zu erfüllen und eine saisonal angepasste Dotation im Winter (November bis April) und Sommer (Mai bis Oktober) aufzuweisen.
3. Die Nutzungsverzichte im Rahmen des SNEE (Schutzreglement Uri Mitte) und die Nutzungsverzichte im Rahmen der SNP (zwingender Bestandteil der Konzession) sind klar zu unterscheiden.

Im Bericht zur Auflagenerfüllung wurde aufgrund dieser Grundvoraussetzungen das folgende Restwasserregime als Variante «SNP erhöht» vorgeschlagen (siehe folgende Tabelle):

KW Meiental	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Meienreuss, Stockmatten Variante «SNP erhöht»	220	220	220	220	250	600	600	600	300	300	220	220

Die Mehrnutzung der Meienreuss zwischen der Fassung Stockmatten und der Zentrale Fedenbrügg betrifft in erster Linie eine wenig einsehbare Schluchtstrecke. Für die Bestimmung der Restwassermenge ist der gewässerökologisch kritischste Gewässerabschnitt im Bereich der lokalen Aue als massgebendste Restwasserstrecke eingehend zu betrachten. Mit dem Verzicht auf die Nutzung des Kartigelbachs und den weiteren Zuflüssen aus dem Zwischeneinzugsgebiet können die Auswirkungen auf die massgebendste Restwasserstrecke grundsätzlich vermindert werden. Die statistischen Unsicherheiten bei den flächenspezifischen Faktoren (mögliche geringe Versickerung, mögliche leichte Überschätzung der Zuflüsse) sind soweit berücksichtigt (siehe Abschnitt «Mindestrestwassermenge mit saisonaler Ausbildung»).

Mit der vorgeschlagenen Mindestdotierwassermenge gemäss Variante «SNP erhöht» können die Anforderungen an die gesetzliche Mindestrestwassermenge grundsätzlich eingehalten werden (siehe auch Abschnitt «Mindestrestwassermenge mit saisonaler Ausbildung»). Gemäss Restwasserbericht werden mit den Zuflüssen vom Kartigelbach und aus dem Zwischeneinzugsgebiet auch unter winterlichen Niedrigwasserbedingungen Restwasserabflüsse von knapp zirka 300 L/s in der massgebendsten Restwasserstrecke erreicht.

Mit obenstehenden Grundvoraussetzungen wird der Meienreuss als ökologisch wertvolles Gewässer Rechnung getragen. So werden mit der Variante «SNP erhöht» die Mindestrestwassermengen (nach Artikel 31 GSchG) in den Wintermonaten nicht unterschritten. Die saisonale Ausbildung der Mindestdotierwassermengen kann im Rahmen der SNP optimiert werden, indem im Mai (in der Regel Schneeschmelze) und im September (in der Regel Hochwasser) sowie im Juni, Juli und August (in der Regel Wasserüberfall an der Fassung) leicht tiefere Dotierwassermengen gegenüber der Variante «UVB» abgegeben werden. Im Gegenzug sind aber die Mindestdotierwassermengen im Oktober

(Start Laichzeit mit kleinräumiger Laichwanderung) gegenüber der Variante «UVB» leicht zu erhöhen. Gemäss Restwasserbericht werden mit den Zuflüssen vom Kartigelbach und aus dem Zwischeneinzugsgebiet auch in den Sommermonaten (Betrachtung jeweilige Monatsmittelwerte) Restwasserabflüsse von ca. 1'000 L/s im Mai und September, von mehr als ca. 3'000 L/s im Juni, Juli und August sowie von ca. 800 L/s im Oktober in der massgebendsten Restwasserstrecke erreicht.

Die allgemeine Entwicklung deutet darauf hin, dass sich die Abflüsse in den Gewässern aufgrund der zu erwartenden Klimaveränderungen saisonal verschieben (tendenzielle Zunahme im Winter mit früherem Abflussmaximum im Frühling, tendenzielle Abnahme im Sommer/Herbst mit Zunahme der Extremereignisse). Die Prognosen für die Abflussveränderungen weisen eine hohe Unsicherheit auf. Für eine detailliertere Betrachtung eines kleinen Zwischeneinzugsgebiets wie des Kartigelbachs mit einem kleinen Vergletscherungsgrad dürften eine genauere Evaluation der Auswirkungen der Klimaveränderung auf die Zuflüsse unterhalb der zukünftigen Fassung heute noch mit grossen Unsicherheiten verbunden sein. Diese Prognoseunsicherheiten lassen keine belastbaren Aussagen und keine Anpassung der Restwassermengen zum heutigen Zeitpunkt zu und sind somit für die vorliegende Restwasserfestlegung nicht relevant.

Unter Berücksichtigung des Wasserüberfalls an der Fassung wird seitens CKW für die Variante «SNP erhöht» eine Produktion von zirka 31.1 GWh/a ausgewiesen, was gegenüber der Variante «UVB erhöht» eine Mehrproduktion von zirka 3.1 GWh/a (11,2 Prozent) zur Folge hat.

Grundsätzlich erfüllen die vorgeschlagenen Restwasser- beziehungsweise Dotierwassermengen bei der Variante «SNP erhöht» die gesetzlichen Anforderungen. Diese Anforderungen werden somit eingehalten. Dies unter der Voraussetzung, dass das SNEE umgesetzt wird und das Schutzreglement Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen in Kraft bleibt (siehe Abschnitt 4. SNEE). Unter Berücksichtigung des SNEE sowie des nationalen Interesses an der Energienutzung der Meienreuss gegenüber den kantonalen Schutzinteressen kann in einer Interessenabwägung (Art. 33 GSchG) auf weitere begründbare Erhöhungen der Restwasser- bzw. Dotierwassermenge verzichtet werden.

Die besonders geschützten Lebensräume und die landschaftlich wertvollen Seitengewässer werden im Rahmen des SNEE geschützt und bleiben für die Mindestdauer des SNEE von 40 Jahren erhalten. Der Mehrschutz der Gewässer im Rahmen der SNP für die Konzessionsdauer (80 Jahre) betrifft einen auch landschaftlich wertvollen Gewässerabschnitt auf der Stufe Gorezmettlen (Meienreuss und Gorezmettlenbach). Diese Schutzmassnahmen (im Rahmen SNEE und SNP) betreffen auch gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten wie die Bachforelle, das Makrozoobenthos und die Auenvegetation.

Der Verzicht auf die Nutzung der landschaftlich wertvollen Seitengewässer und insbesondere des Kartigelbachs entspricht grundsätzlich dem SNEE. Da der Kartigelbach eine wesentliche Rolle für die Restwasseraufbesserung aus dem Zwischeneinzugsgebiet der vorgesehenen Restwasserstrecke hat und für den Schutz der Gewässer im SNEE nur eine Mindestdauer von 40 Jahren gilt, wurde im Einspracheentscheid des Regierungsrats folgendes festgehalten. Im Rahmen der Konzession ist folgerichtig der Nutzungsverzicht des Kartigelbachs für die gesamte Konzessionsdauer (80 Jahre)

festzuhalten, so dass die Restwasseraufbesserung aus dem Zwischeneinzugsgebiet auch nach Ablauf der Mindestdauer für den Schutz der Gewässer im SNEE von 40 Jahren weiterhin sichergestellt wird. Um die Mehrschutzmassnahmen sowie die Erhaltung der besonders geschützten Lebensräume und der gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten im Oberlauf der Meienreuss sowie die landschaftlich wertvollen Seitenbäche des Meientals sicherzustellen, sind auch diese Gewässerstrecken nicht nur über die Mindestdauer des SNEE, sondern auch für den Rest der Konzessionsdauer unter Schutz zu stellen.

Unter Berücksichtigung des SNEE sind zum Ausgleich der Mehrnutzung im Rahmen der SNP und zum landschaftlichen Ersatz die weiteren, nicht genutzten Gewässerstrecken an der Meienreuss und der Seitenbäche bachaufwärts der Wasserentnahme Stockmatten (namentlich der Schwarzbach und Seebach) sowie der Kartigelbach in der Konzession für die gesamte Konzessionsdauer der Wassernutzung zu entziehen. Mit Aufnahme der von der Nutzung ausgenommen Gewässer im Rahmen der Konzession wird der Antrag 7 der Stellungnahme des AfU vom 28. August 2018 erfüllt.

Festlegung der Dotierwassermenge

Aufgrund der oben aufgeführten Erwägungen zum Rest- beziehungsweise Dotierwasserwasser ergeben sich für die Wasserfassung Stockmatten an der Meienreuss folgende minimalen Dotierwassermengen. Zur Sicherstellung der Restwassermenge sind die bestehenden Zuflüsse frei in die Restwasserstrecke abfliessen zu lassen.

KW Meiental	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Meienreuss, Stockmatten Variante «SNP erhöht»	220	220	220	220	250	600	600	600	300	300	220	220

Mit der minimalen jahreszeitlich variablen Dotierwassermenge gemäss Variante «SNP erhöht» kann damit insbesondere in den Übergangsmoaten der natürliche Abflussverlauf nachempfunden beziehungsweise die saisonale Minimalanforderung an die Gewässerökologie erreicht werden. Die landschaftlichen Gegebenheiten werden insbesondere in den Sommermonaten durch den zusätzlichen Wasserüberfall in die Restwasserstrecke aufgebessert. Insgesamt sind so durch das Szenario «SNP erhöht» die landschaftlichen und gewässerökologischen Minimalanforderungen abgedeckt. Gegenüber der Restwassermenge ohne SNP gemäss Variante «UVB erhöht» erlaubt die SNP die Produktion von zirka 3.1 GWh/a zusätzlichem Strom, was einer Erhöhung um zirka 11,2 Prozent entspricht.

Wird das SNEE nicht umgesetzt, sind die vorgeschlagenen Restwassermengen im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG zu erhöhen. Im Rahmen des SNEE soll aber zugunsten der Stromproduktion auf weitere begründbare Optimierungen (Interessen gegen die Wasserentnahme) verzichtet werden. Die unter Schutz gestellten Gewässer im Gebiet Uri Mitte dienen in diesem Sinne als teilweiser Ausgleich für diesen Optimierungsverzicht. Mit Blick auf das landschaftliche und ökologische Gesamtergebnis an der Meienreuss ist diese Lösung auch rechtlich vertretbar.

Die Ausbauwassermenge ist gemäss den eingereichten Unterlagen auf 5.6 m³/s festgelegt worden. Eine allfällige, weitere Erhöhung der Ausbauwassermenge bei der Fassung Stockmatten würde aus obenstehenden Gründen eine wesentliche Änderung der Wasserkraftnutzung an der Meienreuss darstellen und eine ordentliche Neubeurteilung erfordern.

4. Gewässerschutz und Fischerei

Spülungen, Geschiebehalt, Fischpass

Zur Minderung der gewässerökologischen Auswirkungen beim Spülvorgang und im Kraftwerksbetrieb sind das Spül- und Betriebsregime festzulegen. Es ist sicherzustellen, dass keine unnatürlichen Abflussschwankungen auftreten und der Geschiebehalt nicht wesentlich verändert wird (Erfüllung Antrag 9 aus der Stellungnahme des AfU vom 28. August 2018). Die Meienreuss ist auch oberhalb des Fassungsstandorts ein Fischgewässer.

Auf eine Fischaufstiegshilfe kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da in kurzer Distanz zur Wasserfassung unüberwindbare natürliche Abstürze vorhanden sind. Der Fischabstieg der mehrheitlich territorialen Bachforelle ist unter den besonderen Bedingungen im alpinen Raum zu betrachten. Unter Berücksichtigung von Artikel 9 BGF und Artikel 23 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz [WRG]; SR 721.80) ist der möglichst verletzungsfreie Fischabstieg sicherzustellen.

Aquatische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Der natürliche Lebensraum und die natürlichen Lebensbedingungen im Gewässer werden durch das geplante Kraftwerk beeinträchtigt. Als Ersatz für die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Natur und Ökologie im Rahmen des vorliegenden Projekts sind Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vorgesehen. Der in den Grundlagen aufgeführte Bericht zu den aquatischen Ersatzmassnahmen, Version 1-04 vom 9. September 2021 ersetzt alle vorangehenden Berichte. Damit werden die Anträge 8, 13 und 14 aus der Stellungnahme des AfU vom 28. August 2018 sowie der Ergänzungsantrag I des AfU aus der Stellungnahme des AfU vom 27. September 2019 erfüllt. Die Entwicklung der Aufwertungsmassnahmen für die Gewässer sind im Einspracheentscheid des Regierungsrats detailliert festgehalten und werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Neben den eigentlichen Gewässeraufwertungen an der Meienreuss und der Seitenbäche (Aufweitungen der Meienreuss und Aufwertung des Feldgrabens und des Hinterfeldgraben) sind auch Massnahmen zur Verbesserung der Abwassersituation und zusätzliche Gewässerraumflächen vorgesehen. Als Grundvoraussetzung zur Sicherstellung der Rechtskonformität im Projektgebiet sind in der Nutzungsplanung der Gemeinde Wassen zudem die Gewässerräume im Gebiet Furlai und Feldergraben durch den Kanton sicherzustellen.

Die Aufweitung der Meienreuss, Feldboden stellt die wesentlichste aquatische Ersatzmassnahme dar, die neben den zusätzlichen Gewässerraumflächen insbesondere auch auf den Ersatz der lokalen Au- und Lebensräume auszurichten ist. Die Aufweitung der Meienreuss, Stockmatten stellt eine begleitende

Aufwertungsmassnahme im Bereich des Fassungsbauwerks dar und wird durch die Verbreiterung des Gewässerraums zur Sicherstellung der langfristigen, extensiven Nutzung in diesem Bereich ergänzt. Die Aufwertung der Seitenbäche Feldgraben und Hinterfeldgraben stellt eine ergänzende Ausgleichsmassnahme dar, die das gewässerökologische Potenzial aber nicht ausschöpfen.

Der Verlust von Gewässerlebensräumen gemäss Restwasserbericht wird durch die Gewässeraufwertungen nicht vollständig kompensiert. Zur Verbesserung der Wasserqualität in der Restwasserstrecke wird das Abwasser aus dem Meiental mit dem Kraftwerksprojekt zukünftig abgeleitet (Synergien mit Druckleitungsbau und Anteil Ersatzmassnahme). Die Gesuchstellerin stellt in Abstimmung mit der Abwasser Uri die Ableitung des Abwassers zwischen Meien und Wassen sicher.

Mit der Umsetzung der vorliegenden aquatischen Ersatzmassnahmen werden Gewässerlebensräume vor Ort im Meiental aufgewertet und die Verluste der Lebensräume durch den Betrieb des Kraftwerks qualitativ und quantitativ kompensiert. Damit resultiert eine positive Bilanz der Gewässerlebensräume. Für bauliche Beeinträchtigungen sind allenfalls zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Rahmen der Baubewilligung vorzusehen.

Der fischereiliche Ertragsausfall beträgt gemäss Restwasserbericht zirka 20 kg pro Jahr. Obwohl die Zahlen für das massgebende Restwasserszenario «SNP erhöht» und allfällige weitere betriebliche Beeinträchtigungen im Restwasserbericht nicht genau ausgewiesen sind, wird von dieser Zahl ausgegangen. Dieser Ertragsausfall ist für die gesamte Konzessionsdauer jeweils auf den 1. Juli monetär über den Fischereifond abzugelten. Die aktuelle Entschädigung von 20 Franken pro kg Ertragsausfall kann alle fünf Jahre der Teuerung angepasst werden.

5. Baubewilligung

Im Rahmen der Baubewilligung untersteht das Bauprojekt nach Ziffer 21.3 des Anhangs der UVPV der UVP-Pflicht. Die Anträge der Fachstellen für das Pflichtenheft UVB Hauptuntersuchung 2. Stufe sind im Rahmen des Bauprojekts abzuhandeln. Es sind auch geeignete Massnahmen aufzuzeigen, um den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu gewährleisten. Basierend auf diesen Grundlagen können die Gewässerschutzbewilligung und die Fischereirechtliche Bewilligung für die baulichen, gewässerbezogenen Arbeiten im Rahmen der Baubewilligung in Aussicht gestellt werden. Diese sind jedoch ausdrücklich nicht Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

III. Verfahren

Anhörung und rechtliches Gehör

Die Anhörung der kantonalen Fachstellen und des Bunds nach Artikel 35 Absatz 3 GSchG fand im Rahmen der Stellungnahme zum Restwasserbericht (vgl. Schreiben vom 28. August 2018) und zum Bericht zur Auflagenerfüllung (vgl. Schreiben vom 27. September 2019) statt, die die Grundlage für den Prüfbericht zur UVB Hauptuntersuchung 1. Stufe bilden. Mit Schreiben vom 23. August 2019 wurde der Vorabzug des vorliegenden Verfügungsentwurfs dem Amt für Energie als Leitbehörde und

dem Amt für Raumentwicklung zugestellt. Der Kanton Uri (vertreten durch die Baudirektion, Amt für Energie) als Hoheitsträgerin des Gewässers verzichtet mit Schreiben vom 27. September 2019 auf das rechtliche Gehör. Die Baudirektion hat im Rahmen des SNEE und den besonderen Bestimmungen im Meiental den Einbezug der Korporation Uri als Eigentümerin der Gewässerhoheit an den Seitenbächen sichergestellt und den Verzicht auf die Nutzung der Seitengewässer abschliessend festgelegt.

Mit Schreiben vom 30. September 2019 wurde der Verfügungsentwurf vom 27. September 2019 der CKW und den einspracheführenden Umweltorganisationen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt. Die vorsorgliche Stellungnahme der Umweltorganisationen im Rahmen der Replik vom 10. Januar 2020 wurde im Einspracheentscheid des Regierungsrats abgehandelt und dessen gewässerrelevanten Auflagen sind auch als verbindlich Bestandteile in der vorliegenden Gewässerschutzbewilligung enthalten. Die Rückmeldung der CKW vom 20. März 2020 enthielt keine grundsätzlichen Punkte. Die zur Änderung beantragten Details konnten wie die Detailanpassungen aufgrund der Absprache mit der Korporation Uri in den vorliegenden, vollständigen Verfügungsentwurf vom 16. Juni 2023 übernommen werden. Aufgrund des abschliessenden Einspracheentscheid des Regierungsrats wird kein weiterer Schriftenwechsel durchgeführt.

Betroffene und Eröffnung

Die Gewässerhoheit bei den betroffenen Gewässerstrecken der Meienreuss liegt beim Kanton Uri und bei den Seitenbächen bei der Korporation Uri. Gesuchstellerin und Konzessionsnehmerin ist die KW Meiental AG. Die Verfügung wird dem Kanton Uri, vertreten durch die Baudirektion, Amt für Energie, der Korporation Uri und der KW Meiental AG, vertreten durch die CKW sowie den einspracheführenden Umweltorganisationen eröffnet. Die am Verfahren beteiligten Fachstellen, die Abwasser Uri und die Standortgemeinde erhalten eine Kopie der Verfügung.

Die vorliegende Verfügung ist Bestandteil des Konzessionsverfahrens und deshalb öffentlich aufzulegen. Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden steht den vom Bundesrat bezeichneten Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht nach Artikel 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) und Artikel 55 USG zu.

IV. Verfügung

Für den Betrieb des Kraftwerks Meiental und die Wasserentnahme Stockmatten an der Meienreuss wird der KW Meiental AG die Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 19 und 29 GSchG und die Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 BGF mit folgenden Auflagen erteilt:

Restwasser

1. Gestützt auf die Erwägungen zum Restwasser und dem Vorschlag der CKW sind an der Fassung Stockmatten folgende Dotierwassermengen in die Meienreuss abzugeben:

KW Meiental	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Meienreuss, Stockmatten Variante «SNP erhöht»	220	220	220	220	250	600	600	600	300	300	220	220

2. Die bestehenden Zuflüsse sind in der Restwasserstrecke frei abfliessen zu lassen.
3. Im Rahmen des vorliegenden Wasserkraftprojekts wird auf eine Nutzung der Meienreuss (auf Stufe Gorezmettlen) und des Gorezmettlenbachs verzichtet. Im Rahmen der SNP unter Berücksichtigungen des SNEE und zum landschaftlichen Ersatz werden die weiteren, nicht genutzten Gewässerstrecken der Meienreuss und der Seitenbäche bachaufwärts der Wasserentnahme Stockmatten (namentlich der Seebach und der Schwarzbach) sowie der Kartigelbach im Rahmen der SNP für die gesamte Konzessionsdauer der Wassernutzung entzogen. Die Genehmigung der SNP durch den Bundesrat bleibt vorbehalten.
4. Das Schutzreglement Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen gemäss den Erwägungen ist sicherzustellen.
5. Zur Messung der Dotierwasserabgabe sind namentlich die Abfluss-, Fassungs- und Produktionsmengen kontinuierlich aufzuzeichnen. Diese Messdaten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt zu geben. Die CKW hat die Messdaten zur Überwachung der Restwassermenge in der Meienreuss sicherzustellen und zu archivieren.

Gewässerökologie

6. Es ist ein Betriebsregime festzulegen, damit in der Restwasserstrecke und Rückgabestrecke keine unnatürlichen Abflussschwankungen auftreten.
7. Nach Inbetriebnahme sind für die Fassung Stockmatten durch die Kraftwerksbetreiberin in Absprache mit dem AfU begleitete Spülversuche durchzuführen und ein abschliessendes Spülregime festzulegen. Dieses ist dem AfU zur Genehmigung zu unterbreiten und spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Fassung umzusetzen.
8. Als Ersatz für die Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums und der natürlichen Lebensbedingungen der Fische, Wassertiere und der ökologischen Werte sind die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gemäss den Erwägungen sicherzustellen.
9. Die KW Meiental AG hat mit dem Bauprojekte des Kraftwerks die Planung und Umsetzung der festgelegten Gewässeraufwertungen an der Meienreuss (Feldboden und Stockmatten) und an

den Seitenbächen (Feldgraben und Hinterfeldgraben) sowie in Abstimmung mit der Abwasser Uri die Ableitung des Abwassers zwischen Meien und Wassen sicherzustellen.

10. Der Kanton, vertreten durch die Baudirektion, hat die noch offene Ausscheidung der Gewässerräume zur Sicherstellung der vorgesehenen Ersatzmassnahmen (in den Gebieten Feldboden und Stockmatte) und der Rechtskonformität im Projektgebiet (in den Gebieten Furlai und am Feldergraben bzw. Feldbach) im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision mit der Gemeinde Wassen umzusetzen.
11. Die Ersatzmassnahmen sind als verbindlicher Bestandteil des Konzessionsprojekts abschliessend auch raumplanerisch zu sichern.
12. Als Abgeltung für die Beeinträchtigung der Fischerei (fischereilicher Ertragsausfall) ist dem Fischereifonds eine jährliche Entschädigung von 400 Franken zu entrichten.
13. Diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Zustellung und vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder, wenn das nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.
14. Die vorliegende Verfügung wird per Einschreiben eröffnet an:
 - KW Meiental AG, vertreten durch die CKW, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern
 - Kanton Uri, Baudirektion, Amt für Energie, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
 - Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf
 - WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
 - WWF Uri, Brüggligasse 9, Postfach 7988, 6000 Luzern 7
 - Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz, Postfach, 4018 Basel
 - Pro Natura Uri, Postfach 247, 6472 Erstfeld

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt

Dr. Alexander Imhof, Amtsvorsteher

Kopie an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Abwasser Uri, Giessenstrasse 46, 6460 Altdorf
- Gemeinde Wassen, Sustenstrasse, 6484 Wassen

- Amt für Tiefbau, Abt. Wasserbau
- Amt für Raumplanung, Abt. Natur- und Heimatschutz
- Amt für Forst und Jagd
- RR Christian Arnold, Vorsteher Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
- Intern: nij, stb, siw, mri, kef

ENTWURF